

Jüdischer Haensler

Folgende ist:

Ihre Gnade Herr Carl Mallenhauer hat mich die Angelegenheit
betreffend das Testament des Herrn Robert von Walbeck gegen Herrn
mehrerer Herren vortun vorgutzuhaben, und meinen juristischen
Rath diesfalls in Anspruch genommen.

In diesem Anzuge wiewohl ich mich Herrn über die Lage
des Falls Folgendes mittheile:

Das Testamentdocument ist genau im Originale nicht aufzufinden,
sondern, jedoch in vorerwähnter Abschrift vorhanden, und kann
diesbezügliche weitere Nachrichten über die Angelegenheit

dem, jedoch in vorerwähnter Abschrift vorhanden, und kann
der Mangel des Originals durch dessen Rectification ersetzt,
sehr gemacht werden.

Der Besondere spricht ganz zweifellos die Verpflichtung
aus, dass noch dem Tode des Herrn von Walbeck die Schuld
von 3000 R zu zahlen ist, und dass von ihm selbst 3% Zinsen
gezahlt werden sollen.

Herr v. Walbeck scheint geneigt zu sein, gegen die Schuld
einzumachen, dass sie nur eines Zinsfußes entstanden, und dass eine
Zinsung eingetretener sei.

Leidens sind Einwürfe, davon Leutzing einen gentleman
und als solcher will doch Herr v. Walbeck sich überzeugt wissen,
nicht gestützt ist. Die Einwürfe der Verzinsung ist außer Randem

buzüglich des Kapitals unbegründet, da dieses erst noch seinem
Falle fallig wird, bezüglich des Zinses allerdings wegen des mit
Lösung als 4 Jahren rückständigen Zinses begründet.

Die Einrede des Zinsfußes ist kaum je wirklich begründet
worden, wird bei der Umwandlung desselben in ein Darlehensschuld
immer noch zweifelhaft sein können, vornehmlich dort, wo es nicht
begründet, denn noch Mitteilungen die Herrschaften von Gerson G.,
wobei von Wahrheit gemaßt sind, ist die Schuld von vorerwähntem
Darlehensschuld gerufen.

Dieser Punkt liegt gegenüber dem dem Ausfall der Gerson
von Waldeck Kinnung als loyal begründet. Nachdem es gemäß
sich abetun fort, 7000 zu zahlen, seitdem diese Kinnung erst ist glückliche

sich selbst zu zahlen, 1000 M. zu zahlen, jedoch die Summe von 1000 M.
500 M. vorab zu zahlen, dann als noch zu zahlen, dass die Rückzahlung
nicht mehr von dem sei, geglaubt fort, meine Rückzahlung ganz "gleich"
zu sein, biest es jetzt mindes 1000 M. Wenn man bedenkt, dass
es nicht 30 Jahre keine Zinsen bezahlt, also fort die ganze Rückzahlung
von Zinsen ringsherum fort, müsste selbst die Zinsen von ihm zu zahlen,
betonen können und als eine sehr mögliche Abfindung bezichtigt
werden.

Die anderen sind von dem, dass die Rückzahlung der Summe
Kündigung der Lebensversicherung, und dass die von Ihnen bezahlte,
richtigste Auszahlung über die Rückzahlung der Summe nicht ausreicht,
Ich bin überzeugt, dass Sie von Walbeck eine geeignete Abfindung,
die sich nicht zu zahlen wird, mindestens zu einem neuen Gebot
zu "

zwei Algenarten und wofür ich Sie, so wie zu überlassen, die
sonstigen Ausfindungen mit ihm auch in Ihrem Namen zu füh-
ren.

Leipzig,
den 6. November
1886

Gefestigt
gegeben.

A. Heude,